

Regularien der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen

Köln, 15. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Grundlagen und Definitionen	3
2.1 Fachgrundsätze und deren drei Stufen	3
2.2 Die Instanzen bei der Feststellung	4
2.3 Die Medien der Kommunikation	5
3. Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen	5
3.1 Verfahrensablauf	6
3.2 Verkürztes Verfahren bei besonderer Dringlichkeit	8
3.3 Revision, Umstufung und Außerkraftsetzen von Fachgrundsätzen	8
4. Berufsständische Fachgrundsätze	10
5. Verfahren zur Berücksichtigung von internationalen Modellstandards	10
5.1 Modellstandards	10
5.2 Umsetzungsmöglichkeiten	10
5.3 Verfahrensablauf zur Umsetzung eines Modellstandards	11

1. Vorbemerkung

Die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als berufsständische Vertretung der Aktuarinnen und Aktuare¹ hat bei ihrer Gründung im Jahr 1993 Standesregeln mit berufsständischen Verhaltensnormen für die Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland in Übereinstimmung mit entsprechenden internationalen Grundsätzen verfasst. In den aktuellen Standesregeln der DAV heißt es u. a.

- Aktuarinnen und Aktuare üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich, zuverlässig und sorgfältig aus (Artikel 2.1).
- Sie üben ihre Tätigkeit unter Beachtung aller einschlägigen fachlichen und berufsständischen Standards aus, d.h. nach [...] von der DAV verabschiedeten Fachgrundsätzen unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungsbereichs und Bindungsgrads (Artikel 9.2).
- Aktuarinnen und Aktuare unterliegen der von der DAV festgelegten Disziplinarordnung [...] (Artikel 9.3).

In Ergänzung ihrer Standesregeln hat die DAV also die Möglichkeit, über die Entwicklung von Fachgrundsätzen und die Gewährleistung ihrer Beachtung – notfalls mit Hilfe eines Disziplinarverfahrens – eine seriöse Berufsausübung durch ihre Mitglieder sicherzustellen. Hierzu war ein [Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen](#) zu entwickeln, dessen Ausgestaltung dieser Anforderung gerecht wird.

2. Grundlagen und Definitionen

2.1 Fachgrundsätze und deren drei Stufen

Fachgrundsätze sind Veröffentlichungen der DAV, in denen – zusammen mit den Standesregeln – die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Ausübung der Tätigkeit der Aktuarinnen und Aktuare niederlegt sind.

Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Das Modell der Fachgrundsätze der DAV besteht aus einer unter hierarchischen und praktischen Aspekten vorgenommenen Unterteilung in drei Stufen, die in ihrer Gesamtheit die fachbezogene Konkretisierung der Standesregeln der DAV darstellen:

[Verbindliche Grundsätze](#) sind Fachgrundsätze,

- von deren Bestimmungen nicht abgewichen werden darf und die
- eine Konkretisierung der allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und von Rechtsnormen sind.

¹ Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

Richtlinien sind Fachgrundsätze,

- von deren Bestimmungen bis auf begründbare Einzelfälle nicht abgewichen werden darf und
- die konkrete Einzelfragen normieren.

Hinweise sind Fachgrundsätze,

- die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und
- die konkrete Einzelfragen behandeln.

Von den Fachgrundsätzen zu unterscheiden sind Ergebnisberichte:

Ergebnisberichte sind Zusammenfassungen von Arbeitsergebnissen von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der DAV und des IVS zu aktuariellen Fachfragen,

- über deren Nutzung im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und
- die zur Diskussion des aktuellen Meinungsstandes in der Mitgliedschaft oder auch weiteren Öffentlichkeit dienen sollen.

Als Arbeitsergebnisse eines einzelnen Gremiums stellen sie daher vorerst keine innerhalb der Vereinigung anerkannte Position der DAV dar und enthalten keine Vorgaben für die actuarielle Praxis. Insofern sind sie klar von Fachgrundsätzen zu unterscheiden.

2.2 Die Instanzen bei der Feststellung

Bei den „Instanzen“, die für die Feststellung von Fachgrundsätzen in Frage kommen, handelt es sich um solche, die interne oder externe Kompetenz verkörpern, und solche, die intern oder extern über das notwendige, detaillierte Fachwissen verfügen, wobei Überschneidungen vorkommen können. Im Einzelnen:

- Der **Vorstand** ist eine typische Instanz interner Kompetenz; er befindet über Beschlussvorlagen zu Fachgrundsätzen, verkündet und erläutert seine Entscheidungen hierzu.
- Der Gesetzgeber, Fachministerien, Aufsichtsbehörden sind typische Instanzen externer Kompetenz, mit denen je nach Lage des Falls Einvernehmen besteht oder hergestellt werden muss, wobei aber Fachgrundsätze in der Kompetenz der DAV liegen.
- Der **Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF)** ist eine Instanz sowohl (abgeleiteter) interner Kompetenz als auch internen Fachwissens. An der internen Nahtstelle zwischen Kompetenz und Fachwissen stellt er hier die Verbindung sicher. Er ist generelle Koordinationsinstanz, auch in Hinblick auf die Verfahrensdurchführung bei der Feststellung von Fachgrundsätzen. Die Fachausschüsse und Fachinstitute sind typische Instanzen internen Fachwissens. Sie sind für das Erarbeiten des fachspezifischen Inhalts der Fachgrundsätze zuständig und wirken dabei auf die Besetzung der hierfür benötigten Arbeitsgruppen (spartenintern oder spartenübergreifend) ein. Sie beachten ferner den fachlichen Abstimmungsprozess mit den Mitgliedern bzw. mit den Instanzen externer Kompetenz.
- Die **Mitglieder** haben internes Fachwissen und üben über die Mitgliederversammlung auch interne Kompetenz aus.
- Zu den Repräsentanten externen Fachwissens gehören z.B. externe Wissenschaftler, die nicht DAV-Mitglieder sind, auch Hochschulen im allgemeinen, einschlägige Fachverbände, Wirtschaftsprüfer, Steuerfachleute und Mitglieder anderer Berufsstände, Verbraucherorganisationen etc.; sie werden hier summarisch als **Öffentlichkeit** bezeichnet.

2.3 Die Medien der Kommunikation

Für die erforderliche Kommunikation im Feststellungsverfahren stehen als Foren und Medien zunächst die nach diesem Verfahren pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien zur Verfügung:

- die Webseite der DAV (geschlossener und öffentlicher Bereich) unter www.aktuar.de und
- der Newsletter der DAV

Für die weitere Kommunikation, insbesondere die Diskussion können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Informations- und Diskussionsveranstaltungen der DAV, wie z.B. Fachgruppentagungen und regionale und lokale Gruppen „DAV vor Ort“
- Weiterbildungsveranstaltungen der Deutschen Aktuar-Akademie
- die Mitgliederzeitschrift DAV Journal (früher: Der Aktuar)
- Elektronische Medien (insbesondere Intranet und E-Mail-Verteiler)

3. Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen

An das [Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen](#) sind besondere Anforderungen zu stellen, wenn durch ihre Verbindlichkeit das beabsichtigte und erforderliche hohe Maß an Seriosität der Ausübung des Aktuarberufs garantiert werden soll.

Hierzu gehören

- das Fachwissen der die Inhalte von Fachgrundsätzen erarbeitenden Fachausschüsse und Fachinstitute bzw. deren Arbeitsgruppen,
- die Einbeziehung weiterer Fachkunde aus dem Bereich der Öffentlichkeit (vgl. 2.2) und
- positive Signale seitens der Instanzen externer Kompetenz (vgl. 2.2) bei der Feststellung der Fachgrundsätze,

um eine hohe Qualität und Akzeptanz der festzustellenden Fachgrundsätze sicherzustellen.

Die wesentlichen Beiträge gehen von den Mitgliedern über die Beteiligung an den Fachausschüssen, Fachinstituten, Arbeitsgruppen und der vereinsweiten Diskussion der Arbeitsergebnisse aus. Gleichzeitig wird über eine angemessene Kommunikation bei der Feststellung von Fachgrundsätzen der übrigen Instanzen internen Fachwissens und interner Kompetenz sowie eine klare Struktur des Verfahrens die hohe Repräsentanz der verkündenden Institution, der DAV, gewährleistet.

Impulse für die Neuformulierung, aber auch für Änderungen von Fachgrundsätzen können von vielen Seiten kommen. Im Regelfall werden Vorschläge von internen Gremien, d.h. von den Fachausschüssen bzw. Fachinstituten, eingebracht. Ebenso können seitens internationaler Dachorganisationen von Aktuarvereinigungen Vorschläge für Fachgrundsätze (in Form von zur Berücksichtigung empfohlenen Modellstandards) gemacht werden. Grundlage ist dabei grundsätzlich bereits veröffentlichtes aktuarielles Wissen, z.B. in Ergebnisberichten.

Als Koordinationsinstanz klärt der AbF in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen und/oder dem Vorstand,

- ob sich Handlungsbedarf ergibt (dies ist auf alle Fälle gegeben, wenn mindestens zehn DAV-Mitglieder den Vorschlag einbringen oder eine internationale Dachorganisation, in der die DAV Mitglied ist, einen Modell-Standard zur Umsetzung empfiehlt),

- ob es sich um einen verbindlichen Grundsatz, eine Richtlinie oder um einen Hinweis handelt oder ob eine Veröffentlichung als Ergebnisbericht genügend ist und
- ob, falls ein Fachgrundsatz erstellt werden soll, das im Folgenden beschriebene reguläre Feststellungsverfahren oder aus wichtigen Gründen das verkürzte Verfahren (vgl. 3.2) durchgeführt werden soll.

Ergibt sich Handlungsbedarf für die Feststellung eines Fachgrundsatzes, so obliegt es dem AbF dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit hierüber ausreichend (z.B. Thema, reguläres oder verkürztes Verfahren, Terminvorstellungen u. ä.) und zeitnah informiert werden.

3.1 Verfahrensablauf

Entwurf durch Fachausschüsse (Schritt 1)

Die zuständigen Fachausschüsse sind verantwortlich für den fachlichen Inhalt und die Erstellung eines Formulierungsentwurfs unter Verwendung des grundlegenden bereits veröffentlichten Wissens, z.B. eines zuvor hierzu veröffentlichten Ergebnisberichts, ggf. desselben Ausschusses.

Hierzu gründen sie unter Beachtung ihrer jeweiligen Arbeitsrichtlinien ggf. eine Arbeitsgruppe. Soweit dies gewünscht ist, können auch weitere Gruppen internen Fachwissens an der Erstellung des Entwurfs beteiligt werden. Falls erforderlich, z.B. bei Teilnahmebegehren Externer, die sich im Rahmen der Praktikabilität der Arbeit umsetzen lassen, wird auch Instanzen oder Einzelpersonen externen Fachwissens die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben.

In jedem Fachgrundsatz und damit auch schon im Entwurf ist zu Beginn eine Präambel mit den Pflichtangaben „Thema“, „Kategorie“, „Anwendungsbereich“, „erstellt durch“ und „in Kraft getreten am“ voranzustellen. Fachgrundsätze werden in deutscher Sprache verfasst; fremdsprachige Referenzarbeiten können als Anlage beigefügt werden.

Auch beabsichtigte Anhänge zum zu verabschiedenden Fachgrundsatz, die bei Verabschiedung nicht als Teil des Fachgrundsatzes gelten sollen, sollen als Entwurf beigefügt werden. Dies kann z.B. der zu Grunde liegende Ergebnisbericht sein. Erläuterungen zum Entwurf, die später nicht Anlage des Fachgrundsatzes werden sollen, sind getrennt als solche erkennbar zusätzlich zu dem Entwurf zu erstellen.

Prüfung durch Fachausschüsse/Koordination durch AbF (Schritt 2)

Die komplette Darstellung (Entwurf des Fachgrundsatzes inkl. Präambel und Anhang) geht wieder an den AbF sowie an alle Fachausschüsse. Für die Rückmeldung der Fachausschüsse beginnt eine Frist von 6 Wochen ab Versand der Unterlagen. Sofern keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt dies als Zustimmung zu dem Entwurf.

Gehen Rückmeldungen ein, so sind diese den Vorsitzenden aller Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Federführend durch den AbF wird der Entwurf auf eventuelle besondere Aspekte der formalen Gestaltung, der Koordination oder des Verfahrensweges geprüft. Soweit erforderlich kann es auch dadurch noch zu einer Überarbeitung des Entwurfs kommen.

Publizierung des Entwurfs (Schritt 3)

Der AbF sorgt zusammen mit den zuständigen Fachausschüssen über die pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien (vgl. 2.3) für eine Übermittlung des vorliegenden Entwurfs von

Fachgrundsatz inkl. Präambel und Anhang an die Mitglieder sowie an relevante externe Institutionen und die Öffentlichkeit (vgl. 2.2).

Rückäußerungen (Schritt 4)

Bei der Publizierung des Entwurfs (Schritt 3) wird um Rückäußerungen mit einer dreimonatigen Frist ab Veröffentlichung gebeten.

Die entsprechenden Rückäußerungen werden beim AbF gesammelt und – falls erforderlich mit Kommentaren zu Fragen zur formalen Gestaltung, zur Koordination bzw. zum Verfahrensablauf – an die zuständigen Fachausschüsse sowie die Arbeitsgruppe geleitet. Darüber hinaus werden die schriftlichen Rückäußerungen im Internet zugänglich gemacht, soweit der Verfasser nicht um Vertraulichkeit bittet.

Fachdiskussion (Schritt 5)

Zeigen die Rückmeldungen so große Meinungsunterschiede, dass eine gemeinsame Fachdiskussion den Fachausschüssen bzw. der Arbeitsgruppe sinnvoll erscheint oder dies mindestens zehn DAV-Mitglieder beantragen, so stellt der AbF zusammen mit den zuständigen Fachausschüssen sicher, dass eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppe mit diesen Mitgliedern organisiert wird.

Spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin informiert der AbF über den öffentlichen Teil der Webseite der DAV über die geplante Fachdiskussion. Die Teilnahme steht allen DAV-Mitgliedern sowie der interessierten Öffentlichkeit offen. Personen, die an der Fachdiskussion teilnehmen möchten, haben dies spätestens zwei Werktage vor dem Termin anzumelden. Bei der Fachdiskussion sind ein Vertreter der zuständigen Fachausschüsse sowie mindestens zwei Vertreter der Arbeitsgruppe, welche den Entwurf des Fachgrundsatzes erarbeitet hat, anwesend.

Zeitnah im Anschluss an den Termin wird ein Bericht darüber sowie ein kurzer Hinweis über die nächsten Schritte im öffentlichen Teil der Webseite der DAV veröffentlicht.

Neufassung/Endfassung (Schritt 6)

Erfolgen aus Schritt 4 keine Rückäußerungen, liegt die Endfassung vor.

Anderenfalls erstellen die zuständigen Fachausschüsse eine Neufassung unter entsprechender Beachtung und Würdigung der Rückäußerungen aus Schritt 4 und/oder der Diskussionsergebnisse aus Schritt 5. In einem Kommentar werden dabei Änderungen bzw. Nichtänderungen aufgrund eingereicherter Rückäußerungen und/oder Diskussionsergebnisse erläutert.

Rechnen die Fachausschüsse nach der Fachdiskussion oder aufgrund der Rückäußerungen damit, dass keine Neufassung erstellt werden kann, die weitgehende Anerkennung erreicht, so informieren sie den AbF darüber und das Verfahren wird mit Schritt 8 fortgesetzt.

Verabschiedung/Bekanntgabe (Schritt 7)

Der AbF legt die End- bzw. Neufassung – ggf. mit Kommentar – dem Vorstand zur Verabschiedung vor. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Fachgrundsatzes, der mit dem Tag dieser Beschlussfassung in Kraft tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Der Fachgrundsatz wird zumindest in den pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien (vgl. 2.3) publiziert. Damit ist das Verfahren für Fachgrundsätze beendet.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch den AbF (Schritt 8)

Falls in Schritt 6 auf Schritt 8 verwiesen wird, so wird das Verfahren durch den AbF vorläufig eingestellt. Hierüber werden die Mitglieder zumindest über die pflichtgemäßen Medien informiert.

Der Vorstand entscheidet, ob er die Entwurfsfassung, ggf. in nochmals überarbeiteter Form, der Mitgliederversammlung zur finalen Entscheidung vorgelegen will. Sprechen sich alternativ mindestens 100 Mitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen in einer dafür vom Vorstand eingerichteten elektronischen Petitionsliste dafür aus, so wird die endgültige Entscheidung über die Verabschiedung des Entwurfs des Fachgrundsatzes, ggf. nach weiterer Überarbeitung, ebenfalls der Mitgliederversammlung übertragen.

Erfolgt keine Übertragung an die Mitgliederversammlung, ist das Feststellungsverfahren beendet und der Entwurf wird verworfen.

Übertragung an die Mitgliederversammlung (Schritt 9)

Ist in Schritt 8 eine Übertragung an die Mitgliederversammlung erfolgt, so wird der Entwurf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung fristgerecht zur Abstimmung vorgelegt.

Für die Annahme des Entwurfs als Richtlinie oder Hinweis ist eine Mehrheit von 50 % der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich, für einen verbindlichen Grundsatz ist eine Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.

Damit ist das Verfahren für Fachgrundsätze beendet.

3.2 Verkürztes Verfahren bei besonderer Dringlichkeit

Das [verkürzte Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen](#) läuft bei Richtlinien und verbindlichen Grundsätzen entsprechend den Schritten 1, 2 und 7 des regulären Verfahrens unter Auslassung der Schritte 3 – 6 ab und sieht folglich keine routinemäßige Publizierung des Entwurfes mit Rückäußerungsmöglichkeit für alle Mitglieder sowie für externe und öffentliche Gremien vor; im Bedarfsfall kann jedoch ein Einvernehmen mit einzelnen dieser Instanzen „auf kurzem Wege“ hergestellt werden.

Bei Hinweisen wird das verkürzte Verfahren dahingehend modifiziert, dass der Entwurf des Fachgrundsatzes inklusive der Präambel und des Anhangs unter Einschaltung des AbF in Schritt 2 lediglich an die zuständigen Fachausschüsse und den engeren Vorstand der DAV zur Abstimmung geht.

Ein mit dem verkürzten Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen festgestellter Fachgrundsatz hat nur eine befristete Gültigkeit, die maximal 18 Monate betragen kann, soweit keine kürzere bestimmt ist. Das reguläre Verfahren gemäß 3.1 muss, soll der Fachgrundsatz weiter darüber hinaus gelten, auf jeden Fall vor Ablauf der Befristung durchlaufen werden.

3.3 Revision, Umstufung und Außerkraftsetzen von Fachgrundsätzen

Anzeige der Überarbeitung (Schritt a)

Die verabschiedeten Fachgrundsätze sind spätestens alle vier Jahre durch die zuständigen Fachausschüsse auf ihre Aktualität und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Der AbF stellt sicher, dass die Überprüfung wenigstens 6 Monate vor Ablauf der Frist eingeleitet wird. Dies wird über die pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien der DAV angezeigt.

Rückmeldefrist zur Prüfung des Fachgrundsatzes (Schritt b)

Den Mitgliedern sowie den relevanten Institutionen und der Öffentlichkeit wird innerhalb einer dreimonatigen Frist Gelegenheit gegeben, inhaltliche Anmerkungen einzureichen und Praxiserfahrungen zu schildern.

Die zuständigen Fachausschüsse sind verantwortlich für die inhaltliche Überprüfung und ggf. die Erstellung eines aktualisierten Fachgrundsatzes. Hierzu gründen sie ggf. eine Arbeitsgruppe, die auch die Aufgabe übernimmt, die eingegangenen Anmerkungen und Beurteilungen zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Entscheidung über das weitere Vorgehen (Schritt c)

Nach Abschluss der Überprüfung entscheidet der AbF auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse über das geplante weitere Vorgehen sowie ggf. die weitere Einstufung des Fachgrundsatzes:

- Im Regelfall wird der unverändert zutreffende Fachgrundsatz bzw. ein neuer Entwurf mit nur redaktionellen Überarbeitungen direkt dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. In diesem Fall ist den Mitgliedern und den Fachausschüssen der DAV koordiniert durch den AbF eine Einspruchsfrist von sechs Wochen einzuräumen. Legen mindestens zehn Mitglieder oder ein Ausschuss Einspruch gegen eine direkte Verabschiedung ein, so ist das Verfahren für Fachgrundsätze erneut zu durchlaufen. Den zuständigen Fachausschüssen bleibt es jedoch unbenommen, auch bei nur wenigen Änderungen ein erneutes Durchlaufen des regulären Feststellungsverfahrens zu empfehlen. (Schritt c-i)
- Ist der Fachgrundsatz hingegen nicht mehr aktuell und muss grundlegend überarbeitet werden, so wird ein Nachfolgepapier entworfen, das den Fachgrundsatz ersetzt. Dies wird in dem Entwurf der Präambel kenntlich gemacht. Der nunmehr abgelaufene Fachgrundsatz wird als solcher mit Hinweis auf den nachfolgenden Fachgrundsatz gekennzeichnet. Der Entwurf des Nachfolgepapiers durchläuft das reguläre Verfahren für Fachgrundsätze. (Schritt c-ii)
- Kommen die zuständigen Fachausschüsse zu dem Ergebnis, dass der Fachgrundsatz inhaltlich veraltet ist und eine Neufassung aus aktuarieller Sicht nicht erforderlich ist, so ist den Mitgliedern und den Fachausschüssen der DAV koordiniert durch den AbF eine Einspruchsfrist von sechs Wochen einzuräumen. Legen mindestens zehn Mitglieder oder ein Ausschuss Einspruch gegen ein Außerkraftsetzen ein, so ist eine Überarbeitung gemäß Schritt c-ii vorzunehmen. (Schritt c-iii)
- Außer im Fall der direkten Verabschiedung durch den Vorstand in Schritt c-i stellt der AbF nach Ablauf der Vierjahres-Frist ohne weiteres die Unwirksamkeit des Fachgrundsatzes fest. Die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit werden hierüber über die pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien der DAV (vgl. 2.3) informiert.

Soll sich im Zuge der Überprüfung die Einstufung des Fachgrundsatzes ändern, so ist auf die Verwendung angemessener sprachlicher Formulierungen im Entwurf für den nachfolgenden Fachgrundsatz, die der zukünftigen Bindungswirkung des Fachgrundsatzes entspricht, zu achten.

Bei einer Höherstufung ist das Verfahren für Fachgrundsätze stets erneut zu durchlaufen. Bei einer niedrigeren Einstufung gelten die Änderungen der sprachlichen Formulierung im Hinblick auf die zukünftige geringere Bindungswirkung als redaktionelle Änderungen.

4. Berufsständische Fachgrundsätze

Für die Erstellung und den fachlichen Inhalt berufsständischer Fachgrundsätze sind der AbF bzw. die Vorstände von DAV und IVS verantwortlich. Hierzu gründen sie unter Beachtung ihrer jeweiligen Arbeitsrichtlinien gegebenenfalls eine Arbeitsgruppe.

Die Regelungen zum Ablauf des Feststellungsverfahrens sowie zum verkürzten Verfahren bei besonderer Dringlichkeit und zur Revision, Umstufung und Außerkraftsetzung gemäß Kapitel 3 gelten für berufsständische Fachgrundsätze analog.

5. Verfahren zur Berücksichtigung von internationalen Modellstandards

5.1 Modellstandards

Die DAV ist als Mitgliedsvereinigung internationaler Dachorganisationen von Aktuarvereinigungen bestrebt, an einer weltweiten Konvergenz der aktuariellen Fachgrundsätze mitzuwirken, um so das Vertrauen von Auftraggeber und Öffentlichkeit in die Arbeit der Aktuarinnen und Aktuare zu stärken. Als wichtigste Vereinigungen auf internationaler Ebene, die diese Konvergenzbestrebungen koordinieren, sind die International Actuarial Association (IAA) und die Actuarial Association of Europe (AAE) zu nennen.

Auch international soll daher über die Entwicklung von Modellstandards die seriöse Ausübung des Aktuarberufs gefördert werden. Diese Modellstandards zeichnen sich in Analogie zu den Fachgrundsätzen der DAV ebenfalls dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren („Due Process“) legitimiert sind, das allen Mitgliedsvereinigungen der verabschiedenden Dachvereinigung eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht.

Die Fachgrundsätze der IAA und der AAE sind als **Modellstandards** ausgestaltet. Im Unterschied zu den Fachgrundsätzen der DAV entfaltet ein Modellstandard keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber den individuellen Mitgliedern der DAV. Vielmehr ist es im Einzelfall in der Entscheidung der DAV, ob sie einen Modellstandard als einen Fachgrundsatz der DAV umsetzen möchte. Erst dann ist der Fachgrundsatz entsprechend seiner Einstufung (vgl. 2.1) von den Mitgliedern der DAV zu berücksichtigen.

Etwas anderes ergibt sich, wenn ein Mitglied der DAV selbst erklärt, einen Modellstandard anzuwenden. Dann hat das Mitglied den Modellstandard entsprechend seines Inhalts und darin bestimmten Bindungswirkung nach Artikel 2.1 und Artikel 2.3 der Landesregeln der DAV zu beachten.

5.2 Umsetzungsmöglichkeiten

Wenn sich die DAV entscheidet, einen Modellstandard als Fachgrundsatz umzusetzen, dann stehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten offen:

- die unveränderte Umsetzung des Modellstandards in deutscher Sprache, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, die sich ggf. aus der Übersetzung in die deutsche Sprache ergeben,

- die modifizierte Umsetzung des Modellstandards, der hierbei inhaltlich insbesondere an die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Deutschland angepasst wird,
- die Umsetzung durch Anpassung eines bestehenden Fachgrundsatzes, um Inhalte und/oder einzelne Aspekte des Modellstandards zu berücksichtigen,
- die Umsetzung durch Entwicklung eines eigenen Fachgrundsatzes zu demselben Thema und Anwendungsbereich des Modellstandards, welcher hierbei als veröffentlichtes aktuarielles Wissen berücksichtigt wird.

5.3 Verfahrensablauf zur Umsetzung eines Modellstandards

Der AbF klärt in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen und/oder dem Vorstand,

- ob ein Modellstandard als Fachgrundsatz übernommen werden soll,
- welche der zuvor vorgestellten Umsetzungsmöglichkeiten ggf. angewandt werden soll und
- ob es sich ggf. um einen verbindlichen Grundsatz, eine Richtlinie oder um einen Hinweis handeln soll.

Es obliegt dem AbF dann, das Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen einzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit über die pflichtgemäßen Veröffentlichungsmedien (vgl. 2.3) hierüber zeitnah informiert werden.

Das [Verfahren zur Umsetzung eines Modellstandards](#) läuft entsprechend den Schritten 1 bis 8 des regulären Feststellungsverfahrens für Fachgrundsätze ab. Unabhängig von der gewählten Umsetzungsform ist dem in Schritt 1 zu erstellenden Entwurf eine Präambel in deutscher Sprache voranzustellen. Anhänge können ggf. den Modellstandard im Original enthalten oder bei einer Umsetzung des Modellstandards in der Originalsprache auch sprachliche Erläuterungen.

Abschließend, nach Verabschiedung des Fachgrundsatzes, der entsprechend der möglichen Umsetzungsform (vgl. 4.2) aus dem Modellstandard entstanden ist, oder auch nach Beschluss, den Modellstandard nicht umzusetzen, wird die jeweilige Dachorganisation im Rahmen des von ihr vorgesehenen Verfahrens über das Vorgehen der DAV informiert.

Beschluss des DAV Vorstands vom 15. September 2024